

Flugordnung Modellfliegergruppe Durlangen e.V.

Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Modellflugbetriebs auf dem Modellfluggelände Durlangen wurde folgende Flugordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Regelungen

Der Modellflugbetrieb am Vereinsgelände darf nur von aktiven Mitgliedern der Modellfliegergruppe Durlangen e.V. mit gültiger Vereins-Halterhaftpflichtversicherung über den DMVF durchgeführt werden. Die Benutzung des Fluggeländes durch Nichtmitglieder, Fremd- und Gastflieger ist nur nach ausdrücklicher, vorheriger Genehmigung durch den Vorstand oder den jeweiligen Flugleiter vor Ort und nach Einweisung und unter Beachtung der Flugordnung gestattet. Jugendliche unter 16 Jahren ist das Fliegen nur gestattet wenn ein volljähriges Vereinsmitglied anwesend ist.

Gastflieger dürfen nur mit vorheriger Anmeldung und Genehmigung des Vorstands und bei Anwesenheit eines Flugleiters sowie entsprechend ausreichendem Versicherungsschutz starten. Durch eine einmalige Tages Startgebühr von 10,00.-€ wird vom Gastflieger eine Tagesmitgliedschaft erworben. Die Bestimmungen dieser Flugordnung erkennt der Gastflieger durch seine Unterschrift an. Vereinsmitglieder haben Vorrang für die Teilnahme am Flugbetrieb.

Jedes aktive Mitglied hat einmalig und nach jeder bekanntgegebenen Änderung die Kenntnisnahme dieser Flugordnung mittels Unterschrift zu bestätigen. Erst nach geleisteter Unterschrift darf am Flugbetrieb teilgenommen werden.

Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12.01.2016. Dieser ist auf Wunsch beim Vorstand einzusehen.

Die folgenden Bestimmungen sind genauestens zu beachten:

(1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

(2) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

(3) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgeländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

(4) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 50 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).

(5) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

(6) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

(7) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein. Für jedes Modell mit Verbrennungsantrieb ist ein Lärmpass zu erstellen. Flächenmodelle mit Turbinen dürfen nicht betrieben werden.

(8) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften und Zulassungen der deutschen Gesetzgebung entsprechen.

(9) Die Modelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid und dieser Flugordnung festgelegten Flugraums geflogen werden. Ein Lageplan mit den Flugsektoren ist dieser Flugordnung als Anhang beigefügt und hängt im Schaukasten an der Schutzhütte am Fluggelände aus. Modelle, deren Flugbetriebeigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) eine Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten, dürfen auf dem Modellfluggelände nicht betrieben werden.

(10) Es dürfen nur Flugmodelle bis 25 kg Gesamtmasse betrieben werden. Der Flugleiter kann im Zweifel den Start eines Großmodells untersagen bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Gewichtsgrenze eingehalten wird.

(11) Es dürfen maximal 2 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor(en), jedoch maximal 5 Flugmodelle jeglicher Art gleichzeitig betrieben werden.

(12) Die zulässigen Aufstiegszeiten müssen zuverlässig eingehalten werden.

Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor	Mittwoch bis Sonntag 08.00 bis 20.00 Uhr Längstens jedoch bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
Flugmodelle mit Verbrennungsmotor	Mittwoch bis Samstag 09.30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 19.00 Uhr Sonn und Feiertags 14.00-19.00 Uhr Längstens jedoch bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
Eine Liste mit Sonnenauf- und Untergangsterminen ist unter www.modellfliegergruppe-durlangen.de abrufbar.	
Montag und Dienstag herrscht absolutes Flugverbot für alle Modelle.	
An den „stillen Feiertagen“ darf kein Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren stattfinden. Das sind folgende Tage: Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiliger Abend ab 14.00 Uhr.	

§ 2 Flugleiter

Der Flugleiter überwacht den Flugbetrieb, prüft die Eintragungen im Flugbuch und hat dafür Sorge zu leisten, dass ein sicherer Flugbetrieb, auch für Dritte, auf dem Fluggelände gewährleistet ist. Verlässt der Flugleiter das Fluggelände ist nach den aufgeführten Vorgaben ein neuer Flugleiter zu bestimmen und ins Flugbuch einzutragen. Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich jedoch jederzeit vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Dies ist im Modellflugbuch mit Angabe des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken.

Um sicher zu stellen das jedes aktive Mitglied als Flugleiter eingesetzt werden kann, und auch über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, ist eine Flugleiterschulung des DMVF für alle aktiven Piloten Pflicht. Bei Neumitgliedern gilt eine Kulanfrist von 12 Monaten ab Eintrittsdatum, um eine Flugleiterschulung nachzuweisen.

(1) Der Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift.

(2) Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung vorliegt und die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.

(3) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebseigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten (siehe § 1 Abs. 9). Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.

(4) **Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.** Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

(5) Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Jeder Pilot, ob Vereinsmitglied oder Gastflieger, muss sich in das Flugbuch eintragen, **bevor** er den Flugbetrieb aufnimmt. Die Beendigung des Flugbetriebes ist ebenfalls im Flugbuch einzutragen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.

Folgende Eintragungen sind im Flugbuch durchzuführen:

- Tagesdatum
- Name des Flugleiters Uhrzeit von - bis
- Name des Piloten
- Antriebsart des Modells
- Fernsteuerkanal
- Bei Lehrer-/Schülerbetrieb Startzeit, Landezeit und der Name des Piloten und Flugschülers.

Außerdem sind im Flugbuch vom Flugleiter besondere Vorkommnisse wie Abstürze eines Flugmodells, Verletzungen von Personen und Tieren, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter, usw. einzutragen.

§ 3 Sicherheit

(1) Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsbereich aufhalten.

(2) Für die Funkfernsteuerung 35 MHz dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Vor dem Einschalten des Senders muss sichergestellt werden, dass die Frequenz nicht bereits belegt ist. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeigen auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Für das 2,4 GHz Band trifft dies nicht zu, da diese Anlagen die Kanäle eigenständig verwalten.

Die Frequenzbelegung wird wie folgt gekennzeichnet:

- Eintrag im Flugbuch
- Anbringung der Frequenzmarke auf der Frequenztafel
- Bei Anzeichen von Funktionsstörungen ist der Flugbetrieb sofort einzustellen und dies dem Flugleiter mitzuteilen.

(3) Jeder neu hinzukommende Modellflieger hat sich beim Flugleiter zu melden. Erst nach Freigabe des Flugleiters darf das Modell in Betrieb genommen werden.

(4) Bei Start- und Landevorgängen muss eine klare Absprache untereinander gewährleistet sein. Nach dem Start ist die Bahn unverzüglich zu verlassen. Die fliegenden Piloten stellen sich danach in einer losen Gruppe am Rande des Flugfeldes zusammen. Start und Landung müssen vom Piloten laut angesagt werden, damit eventuell andere beteiligte Piloten, den erforderlichen Luftraum für Start und Landung freihalten können. Notlandungen haben Vorrang und sind ebenfalls laut anzukündigen. Eine gegenseitige Information beim Fliegen in der Gruppe muss jederzeit möglich sein. Start und Landung erfolgen immer gegen den Wind.

(5) Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkohol und BTM Verbot. Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen.

§ 4 Lärmschutz

(1) Am Fluggelände dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, die einen Schallpegel von **85 dB(A)/25m** nicht überschreiten. Es dürfen maximal **zwei** Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gleichzeitig betrieben werden. Bei dem Betrieb von 2 Verbrennungsmodellen reduziert sich der gesamt Schallpegel auf maximal 82 dB (A). Flugmodelle mit Verbrennungsmotor ohne Lärm Pass, sowie Flugmodelle mit Verbrennungsmotor, die den vorgegebenen Emissionspegel nicht einhalten, bekommen keine Starterlaubnis.

(2) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die im Lärm Pass des Modellfliegers eingetragen sind. Die Lärmmessungen werden vom Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird von ihm im Lärm Pass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).

§ 5 Ordnung und Sauberkeit - Umweltschutz

(1) Sämtlich Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.

(2) Während des Betankens der Modelle muss am Tanküberlauf ein Gefäß untergestellt werden. Modelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur auf den Tischen im Vorbereitungsraum betankt werden. Bei Großmodellen ist eine geeignete Wanne zu verwenden. Kraftstoffreste vom Betanken sind sofort aufzunehmen. Es darf auf keinen Fall Kraftstoff oder Öl ins Erdreich gelangen.

(3) Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v. a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.

(4) Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser wird einen Ausgleich des Schadens mit dem betroffenen Landwirt in die Wege leiten. Sofern die Bergung einen unverhältnismäßig hohen Flurschaden verursachen würde, muss diese zunächst unterbleiben und der Vorstand informiert werden.

(5) Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Abfälle sind vom Verursacher zu entsorgen. In unser aller Interesse ist jeder Modellflieger sowie Zuschauer gehalten, keine Flaschen, Flaschenverschlüsse, Zigaretenschachteln und ähnlichen Unrat am Flugfeld und in der Umgebung wegzuerwerfen, sondern diese selbst sachgemäß zu entsorgen.

§ 6 Verhalten bei Unfällen

Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür stehen die Erste Hilfe-Einrichtungen des Flugplatzes zur Verfügung. Bei Alarmierung der Unfallrettung soll das Rettungsfahrzeug an der Zufahrt des Flugplatzes empfangen werden. Bei der Alarmierung den Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzungen knapp und ruhig darstellen und das Gespräch nicht eher beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert!

§ 7 Sonstiges

Zuwiderhandlungen gegen diese Flugordnung können gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 11 Luft-VG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Irgendwelche Schadensansprüche können der Modellfliegergruppe Durlangen e.V. gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Jeder, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand im Interesse aller Modellflieger des Vereins gehalten, Verstöße strikt zu ahnden. Es muss auch mit einer Anzeige bei der Luftfahrtbehörde gerechnet werden. Bei Verstößen droht der Vereinsausschluss!

Durlangen, 12.02.2016
MODELLFLIEGERGRUPPE DURLANGEN E. V.
I. V.
Ralf Michael Reeck
1. Vorsitzender

Hiermit bestätige ich dass ich eine Kopie der Flugordnung und der Anlagen erhalten habe. Ich habe diese gelesen, verstanden und akzeptiert. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

.....
Datum, Ort

Unterschrift

Anlage 1: Sicherheitsmerkblatt
Anlage 2: Lageplan Flugsektoren

Anlage 1

Sicherheits – Merkblatt

1. Vor Flugbeginn

- hat sich jeder Teilnehmer am Flugbetrieb in das Flugbuch einzutragen und am Ende des Flugbetriebes auszutragen.

- hat sich jeder Teilnehmer am Flugbetrieb beim Flugleiter anzumelden und über die Luftraumeinteilung sowie eventuelle Beschränkungen zu informieren.

2. Der Flugleiter leitet den Flugbetrieb. Er hat die Weisungsbefugnis und übt auf dem Platz das Hausrecht aus und achtet auf die Einhaltung der Flugordnung. Er protokolliert Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten im Flugbuch. Durch geeignete Maßnahmen sorgt er für einen reibungslosen Betrieb. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten!

3. Zum Modellfluggelände darf nur auf dem dafür vorgesehenen Weg und mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fußgänger, Radfahrer und Landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind auszuweichen. Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

4. Das Aufbauen der Flugmodelle kann auf den Abstellflächen der Fahrzeuge erfolgen. Keine Roll Outs mit laufender Maschine durch Park- und / oder Zuschauerraum.

5. Besondere Gefahren gehen beim Flugbetrieb durch eine Doppelbelegung der Frequenzen aus. Jeder Pilot hat vor Inbetriebnahme und vor jedem Flug sich zu vergewissern dass seine Frequenz frei ist.

6. Abfälle und Reststoffe sind von jedem, der sie produziert hat, vom Flugplatz mitzunehmen und gemäß den gültigen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen. Es sollte für jedes Mitglied selbstverständlich sein, von sich aus auf Sauberkeit und Ordnung auf dem Modellfluggelände zu achten.

7. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Beim Umgang mit Betriebsmitteln und Gefahrstoffen ist gemäß der jeweiligen Betriebsanweisung zu Handeln.

8. Im Flugbuchkasten ist ein Verbandskasten. Jede Art von Verletzung oder Entnahme von Verbandsmaterial ist im Flugbuch zu protokollieren.

9. Jeder Pilot muss zum führen eines Luftfahrzeuges geeignet sein. Es gilt für jeden der ein Luftfahrzeug bewegt ein Verbot für Alkohol und BTM.

10. Das Überfliegen des Parkplatzes, des Vorbereitungsraumes sowie von Personen und Tieren ist strengstens verboten.

11. Bei Unfall, Feuer und besonderen Gefahrenlagen: Notruf 112

Wichtige Rufnummern und Anschrift

Rettungsleitstelle	112
Stauferklinikum Mutlangen Wetzgauer Straße 85 73557 Mutlangen	07171-7010
Arztpraxis Dr.Steinat Im Großacker 15 73568 Durlangen	07176-6025
Polizeirevier Schwäbisch Gmünd Lessingstraße 7 73525 Schwäbisch Gmünd	07171-3580

Flugsektoren

**Die roten Sektoren sind für Modelle mit Verbrennungsmotoren gesperrt.
Modelle mit Elektroantrieb oder Segler dürfen diese überfliegen.**

